

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 33

Düsseldorf, Donnerstag, den 14. August

1952

Inhalt

**Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen
der Landesregierung.**

496. Anordnung! S. 239.

**Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten.**
Allgemeine Innere Verwaltung.

497. Personenstandsaufnahme 1952. S. 239.

498. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 240.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung.

499. Existenzaufbauhilfe; hier: Fälligkeit der Tilgungsraten. S. 240.

Wirtschaft und Verkehr.

500. Trennung der Kirmes und des Schützenfestes in der Gemeinde Bedburdyck, Ortsteil Gierath/Gubberath. S. 240.

501. Verlegung der Kirmes in Mehr. S. 240.

502. Genehmigungen zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto GmbH. S. 240.

Gewerbeaufsicht.

503. Sonntagsarbeit zur Belieferung der Kundschaft bei öffentlichen Festen und bei unerwartetem Witterungswechsel mit Bier, Mineralwässern und Limonaden. S. 241.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

504. Apothekenbetriebsrecht. S. 241.

505. Verfahren zur Anerkennung als Verfolgter und Geschädigter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. S. 241.

506. Behandlung der Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen. S. 241.

Bau- und Wohnungswesen.

507. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 242.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

508. Fluchtlinienverfahren. S. 243.

509. Fluchtlinienverfahren. S. 243.

510. Satzung der Vereinigten Städtebahn M.Gladbach, Viersen, Dülken, Süchteln. S. 243.

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

496. **Anordnung!**Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

III/1 b — 21102/7 — 136

Düsseldorf, den 4. August 1952.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird es für zulässig erklärt, daß zu Gunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für die Umlegung der bestehenden Gasfernleitung Nierenhof—Wülfrath—Kaiserswerth im Raume Wülfrath beanspruchten Grundstücksrechte das Enteignungsverfahren durchgeführt wird, wenn und soweit dies die Enteignungsbehörde zur Ausführung des Unternehmens für erforderlich hält.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 1. August 1953 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung:

Arnold i. V.

Verwaltungsverordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung
497. **Personenstandsaufnahme 1952.**

Der Regierungspräsident.

K (St) 22.0

Düsseldorf, den 9. August 1952.

Auf Grund der §§ 165, 165 a und 165 b der Reichs-abgabenordnung hat der Herr Finanzminister im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister durch Runderlaß vom 31. 7. 1952 — 0.2020—7788/VB—2 — angeordnet, daß im Land Nordrhein-Westfalen eine Personenstandsaufnahme nach dem Stande vom 20. 9. 1952 und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen ist:

1. Die Personenstandsaufnahme wird von den Gemeinden als Hilfsstellen der Finanzämter durchgeführt.
2. Die Gemeinden haben auf Grund der Haushaltslisten und Hauslisten eine Urliste 1952 für natürliche Personen aufzustellen.
3. Die Vordrucke für die Haushaltslisten, Hauslisten und Urlisten werden von den Oberfinanzdirektionen beschafft und den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Vordrucke gehen den Gemeinden über die Finanzämter zu.
4. Die Oberfinanzdirektionen können einzelne Gemeinden auf Antrag von der Durchführung der Personenstandsaufnahme befreien. Die Befreiung kommt nur für solche Gemeinden in Betracht,

die über eine laufend und zuverlässig fortgeschriebene Einwohnerkartei (Einwohnerliste) verfügen, aus der alle für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten erforderlichen Angaben ersichtlich sind. Etwaige Befreiungsanträge sind über das zuständige Finanzamt einzureichen.

5. Die Gemeinden erhalten für die Durchführung der Personenstandsaufnahme eine Entschädigung von 6 Pf. für jeden Eintrag in die Urliste. Alle darüber hinausgehenden Kosten haben die Gemeinden selbst zu tragen. Den Gemeinden wird auch eine besondere Entschädigung für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1953 nicht gezahlt.
6. Von der Durchführung einer Betriebsaufnahme wird in diesem Jahr abgesehen.

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

498. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Enteignung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Barmen, Höhne 2 und Gemarker Ufer 9 der Stadtgemeinde Wuppertal für den Ausbau der Bundesstraße 7 hat die Stadt Wuppertal den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen:

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaunt auf

Donnerstag, den 18. September 1952, um 10 Uhr im Rathaus der Stadt Wuppertal (ehem. Polizeipräsidium) in Barmen.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 2. 9. 1952 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Wuppertal zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 8. August 1952.

III Ent. — 11 u. 19/52 —

Der Enteignungskommissar.

Dr. Baum i. V.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

499. Existenzaufbauhilfe; hier: Fälligkeit der Tilgungsraten.

Der Regierungspräsident.

LA 16.08

Düsseldorf, den 5. August 1952.

Der Herr Finanzminister (LfS) hat durch Runderlaß v. 31. 7. 1952 — I E 3 7240/5 — auf folgendes hingewiesen:

Nach § 7 der Weisung über die Gewährung von Existenzaufbauhilfe ist bei einem in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres bewilligten Darlehen die erste Tilgungsrate am 31. 12. desselben Jahres, bei einem in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres bewilligten Darlehen am 30. 6. des folgenden Jahres zu entrichten. Demgegenüber wird in dem Rundschreiben der Vertriebenenbank Nr. 2/52 vom 21. 1. 1952 darauf hingewiesen, daß die erste Abzahlungsrate am Ende desjenigen Berichtshalbjahres fällig wird, das auf das Halbjahr folgt,

in dem durch den Darlehnsnehmer das Darlehen ganz oder teilweise in Anspruch genommen worden ist.

Die im Rundschreiben der Vertriebenenbank vorgesehene und mit dem Hauptamt für Soforthilfe abgestimmte Regelung hat sich nach den Erfahrungen der Praxis insofern als zweckmäßig und notwendig erwiesen, als zwischen Bewilligung und Inanspruchnahme des Darlehns oftmals ein längerer Zeitraum liegt, und deren Zeitpunkt in zwei Kalenderhalbjahre fallen. In diesen Fällen ist deshalb für die Fälligkeit der ersten Abzahlungsrate der Zeitpunkt der teilweisen oder vollen Inanspruchnahme des Darlehns zugrunde zu legen.

Im Auftrage: Patzschke i. V.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

500. Trennung der Kirmes und des Schützenfestes in der Gemeinde Bedburdyck, Ortsteil Gierath/Gubberath.

Der Regierungspräsident.

IV/G — 30 — 16

Düsseldorf, den 19. Juli 1952.

In dem Verzeichnis der Kirmessen und Jahrmärkte des Landkreises Grevenbroich für das Jahr 1952 ist auf der Seite 1, Gemeinde Bedburdyck, Ortsteil Gierath/Gubberath, folgende Änderung vorzunehmen:

„Das Schützenfest wird von der vom 20. 9.—23. 9. stattfindenden Kirmes getrennt. Der Termin des Schützenfestes wird auf den 30., 31. 8., 1. und 2. 9. 1952 festgelegt.“

Im Auftrage: Patzschke.

501. Verlegung der Kirmes in Mehr.

Der Regierungspräsident.

IV/G. — 30. 12.

Düsseldorf, den 1. August 1952.

Die im Verzeichnis der Kirmesmärkte im Landkreis Kleve, Seite 2, Gemeinde Mehr vorgesehene Kirmes wird im Jahre 1952 am 24., 25. und 26. August abgehalten. Im Auftrage: Patzschke.

502. Genehmigungen zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto GmbH.

Der Regierungspräsident.

G. Wi. 60. 3.

Düsseldorf, den 7. August 1952.

In den Monaten Juni/Juli 1952 habe ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende Genehmigungen zum Betrieb einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto-GmbH erteilt:

Nr.	Name	Privatanschrift	Annahmestellen-Anschrift
1073	Heinrich Dock	Langenfeld-Reusrath, Opladener Str. 127	desgl.
1824	Christian Caspers	Grevenbroich-Orken, Goethestr. 3	desgl.
2222	Georg Korting	Amern, Krs. Kempen, Hauptstr. 5	Amern, Hauptstr. 16
2223	Franz Jorissen	Bracht (Ndrh.), Königstr. 16	Bracht (Ndrh.), Königstr. 34
2304	August Krämer	Viersen, Kaiserstr. 70	Viersen, Hauptstr. 97
2607	Karl Eichholz	Straelen, Auwel 50 a	Straelen, Markt 3
2608	Wilhelm Schacks	Issum, Schulstr. 140	desgl.
2707	Heinz Brinkmann	Kellen, Krs. Kleve, Emmericher Str. 248	desgl.
2868	Gustav Rolf Pfordte	Essen, Sundernholz 117	Essen, Limbecker Str. 79
3206	Franz Stahl	Duisburg-Meiderich, Biesenstr. 12	Duisburg-Hamborn, Ostackerweg 109
3252	Walter Gillberg	Duisburg-Wanheimerort, Buchholzstr. 25	Duisburg-Beeck, Casinost. 17
3253	Walli Lobinski	Duisburg-Beeck, Karolingerstr. 26	desgl.

Im Auftrage: Patzschke.

Gewerbeaufsicht**503. Sonntagsarbeit zur Belieferung der Kundschaft bei öffentlichen Festen und bei unerwartetem Witterungswechsel mit Bier, Mineralwässern und Limonaden.**

Der Regierungspräsident.
— GA. 615/52 —

Düsseldorf, den 30. Juli 1952.

Meine Ausnahmegenehmigung vom 6. 7. 1936 (Reg.Amtsbl. S. 188) zur Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten an Sonn- und Festtagen in Brauereien und Betrieben zur Herstellung von Mineralwässern und Limonaden bedarf zur Anpassung an die veränderten Zeitverhältnisse der Änderung hinsichtlich des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und der Ergänzung für den bisher nicht ausdrücklich erfaßten Großhandel.

Die Ausnahmegenehmigung erhält daher hiermit folgende Neufassung: In Ergänzung meiner Genehmigung vom 14. 1. 1931 — I F 1719 (Reg.-Amtsblatt S. 8 ff.) genehmige ich auf Grund des § 105 e Abs. 1 RGO. und des § 10 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. 10. 1951 (GV. NW. S. 127) wider-ruflich, daß Brauereien und Betriebe zur Herstellung von Mineralwässern und Limonaden sowie Bierverleger (Bier- und Flaschenbieregroßhändler) und Mineralwässergroßhändler in der Zeit vom 1. 4. — 31. 10. jeden Jahres an Sonn- und Feiertagen Arbeiter und Angestellte beschäftigen zwecks Belieferung der Kundschaft bei öffentlichen Festen und bei unerwartetem Witterungswechsel.

Die Ausnahmegenehmigung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Jugendliche Personen unter 18 Jahren dürfen an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.
2. Die Dauer der sonn- bzw. festtäglichen Beschäftigung des einzelnen Arbeiters oder Angestellten darf 8 Stunden nicht überschreiten.
Dauert die Beschäftigung mehr als 3 Stunden, so ist die Ruhezeit so zu regeln, daß der Arbeiter oder Angestellte am nächsten Sonntag mindestens 18 Stunden oder alle 3 Wochen mindestens 36 Stunden, die einen vollen Sonntag umfassen müssen, von der Arbeit frei ist. Das gilt auch für Arbeiter bzw. Angestellte, die durch die Beschäftigung am Besuch des Gottesdienstes gehindert werden.
3. Die sonn- bzw. festtägliche Beschäftigung ist in jedem Falle innerhalb 3 Tagen dem Gewerbeaufsichtsamt unter Angabe der beschäftigten Personen und der Dauer ihrer Beschäftigung anzuzeigen.
4. Tarifliche Bestimmungen über Entlohnung und Freizeitgewährung werden durch diese Ausnahmegenehmigung nicht berührt.
5. Den beschäftigten Arbeitern oder Angestellten ist bei der Belieferung der Kundschaft eine beglaubigte Abschrift dieser Ausnahmegenehmigung mitzugeben, die auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzuzeigen ist.

Baurichter.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten**504. Apothekenbetriebsrecht.**

Der Regierungspräsident.

M 41.8 Düsseldorf, den 4. August 1952.

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Anker-Apotheke in Duisburg-Meiderich, Bahnhofstr. 24, soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. Oktober 1952 ihr Gesuch unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A 3 40 — 0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrage: Dr. Berger.

505. Verfahren zur Anerkennung als Verfolgter und Geschädigter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.

Der Regierungspräsident.
S.—VdN.—Ank—Allg.—

Düsseldorf, den 7. August 1952.

Nach einem Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen an die Stadtverwaltung M.Gladbach können die Verfahren zur Anerkennung als Verfolgter durchgeführt werden, sobald die Kreis-Anerkennungs-Ausschüsse gebildet und die Vertreter des öffentlichen Interesses bestellt sind.

Nach dem gleichen Erlaß ist in Kürze mit der Veröffentlichung der Rechtsverordnung zu § 9 des Anerkennungs- und Betreuungsgesetzes zu rechnen. Alsdann können auch die Verfahren zur Anerkennung als Geschädigter durchgeführt werden.

Die landeseinheitlichen Formulare für die Beantragung der Anerkennung als Verfolgter und Geschädigter sowie Vordrucke für die Durchführung des Verfahrens (Verhandlungsniederschrift, Beschluß) werden Ihnen voraussichtlich noch im Laufe dieses Monats zugehen.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

506. Behandlung der Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen.

Der Regierungspräsident.
S.—VdN.—FB—O—

Düsseldorf, den 7. August 1952.

Mit Rundverfügung vom 27. 9. 1950 — S.—1.0.Vi./Ma. — (Amtsblatt 1950 S. 232) habe ich den Erlaß des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 8. 1950 — III—A I/OF/213 — betr. Anrechnung der Haftentschädigung in der öffentlichen Fürsorge bekanntgegeben.

Im Zusammenhang damit gebe ich nachstehend Kenntnis von dem Schreiben des Präsidenten der Hauptabteilung — Landesarbeitsamt — in Düsseldorf vom 18. 10. 1951 — LAA IV a 7600/7620 — RdVfg. Nr. 488/51 (IV a 65/51):

„Betr.: Alfu; hier: Anrechnung der Haftentschädigung der Opfer des Nationalsozialismus.“

Vorgang: RdVfg. 458/49 (IV a 28/49) vom 14. 7. 1949—IV a 7601—.

Der Herr Bundesminister für Arbeit hat mit Erlaß vom 1. 10. 1951 — II c 3 370/51 — 2851/2771 —, von dem ich nachstehend auszugsweise Kenntnis gebe, der von mir unter Ziffer 2b, Abs. 4 der Bezugsverfügung vertretenen Auffassung zugestimmt:

Der Wortlaut der Ziffer 14 des ersten DE zur MRVO 117 läßt erkennen, daß es Absicht des Gesetzgebers war, Wiedergutmachungsleistungen nicht als anrechenbares Vermögen anzusehen. Der letzte Halbsatz der Ziffer 14, „soweit sie für den Verlust eines angemessenen Hausrates oder eines kleinen Grundstückes gewährt worden sind“, kann sich nur auf „Entschädigung“ beziehen. Ich empfehle, künftig bei der Prüfung der Bedürftigkeit in der Alfu die Haftentschädigung nicht zu berücksichtigen. Erträge aus der Anlage solcher Entschädigungen werden jedoch bei der Prüfung der Bedürftigkeit als Einkommen zu behandeln sein. Verwendet der Arbeitslose die Entschädigung zur Gründung einer selbständigen Existenz, so ist Arbeitslosigkeit auf Grund des § 87 a AVAVG zu verneinen.

Von der vorsorglichen Geltendmachung eines Ersatzanspruches kann daher künftig abgesehen werden.

I. V. Wiesmann.“

Die in Betracht kommende Ziffer 2 b) der Bezugsverfügung vom 14. 7. 1949 — LAA IV a 7601 — lautet:

„Renten und Haftentschädigung für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte.“

Auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrente an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. 3. 1947 (Ges.- u. Verord.-Bl., 1. Jahrg. 1947, Heft 31, S. 225) werden grundsätzlich mit Wirkung vom 1. 1. 1948 Hinterbliebenen- und Beschädigtenrenten gewährt, wenn der Tod oder die Beschädigung des Verfolgten in ursächlichem Zusammenhang mit der Verfolgung steht. Diese Renten sind gem. § 7 Abs. 1 AFÜb auf die Alfu anzurechnen.

Bis zur Rentenfestsetzung werden ggfs. Rentenvorschüsse gezahlt, die jedoch den Charakter einer anrechnungsfreien Sonderbeihilfe annehmen, wenn es nicht zur Rentengewährung kommt. Da somit vor Festsetzung der Rente nicht feststeht, ob die gewährten Leistungen Sonderbeihilfen oder Rentenvorschüsse darstellen, muß von einer Anrechnung auf die Alfu gem. Nr. 14 des I. DFE. Abstand genommen werden, abgesehen davon, daß diese Beträge nach dem Rd.-Erl. d. Soz.-Min. Nr. 21 vom 8. 1. 1949 Abschnitt II Abs. 4 letzter Satz (Min.Bl. Nr. 6 vom 22. 1. 1949 S. 54) subsidiären Charakter tragen.

Vorsorglich ist in allen Fällen, in denen eine Rente beantragt wurde, Ersatzanspruch bei dem örtlichen „Amt für Wiedergutmachung“ geltend zu machen. Der Herr Innenminister wird Anweisung geben, daß dem jeweils zuständigen Arbeitsamt künftig von der Antragsstellung auf Rente Kenntnis gegeben und der geltend gemachte Ersatzanspruch bestätigt wird.

Den Verfolgten wird ferner nach dem Gesetz vom 11. 2. 1949 (Ges.- und Verord.-Bl. Nr. 10 vom 30. 4. 1949 S. 63) eine Haftentschädigung gewährt, von deren Anrechnung bis auf weiteres gem. Nr. 14 des I. DFE. abzusehen ist. Vorsorglich bitte ich aber, bis zur endgültigen Klärung in solchen Fällen eine Einverständniserklärung darüber einzufordern, daß der durch Außerachtlassung evtl. überhöbener Unterstützungsbetrag zu erstatten ist.“

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

507. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.

H. Städtebau — 51. 01

Düsseldorf, den 11. August 1952.

Laut Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf vom 7. 8. 1952, die im Düsseldorfer Amtsblatt vom 16. 8. 1952 veröffentlicht wird, werden nachstehend aufgeführte Durchführungspläne in der Zeit vom 18. 8. bis 15. 9. 1952 im Rathaus, Eingang Burgplatz 2, Zimmer 348 (Stadtplanungs- und Vermessungsamt), zur Einsichtnahme offengelegt.

1. Durchführungsplan U 3 vom 21. 4. 1952
Änderung der nördlichen Begrenzung des Umlegungsgebietes 8.
2. Durchführungsplan U 2 vom 17. 3. 1952
Erweiterung des Umlegungsgebietes 4 um die Baublocks zwischen
 - a) Bleichstraße, Goltsteinstraße, Jacobistraße und Schadowstraße,
 - b) Schadowstraße, Eckstraße, Martin-Luther-Platz und Blumenstraße.
3. Durchführungsplan U 1 vom 17. 3. 1952
Herausnahme des Bahnhofsvorplatzes aus dem Umlegungsgebiet 3.
4. Durchführungsplan S, Blatt 35 a, Ergänzungsblatt 2 vom 3. 3. 1952
Erweiterung des Leibniz-Gymnasiums zwischen Jülicher Straße und Scharnhorststraße.
5. Durchführungsplan S, Blatt 47 c, Ergänzungsblatt 6 vom 30. 11. 1951
Anordnung eines Schulgrundstückes an der Ecke Klosterstraße/Charlottenstraße mit Änderung der nördlichen Abgrenzung des Umlegungsgebietes 7.
6. Durchführungsplan I, Blatt 47 a, Ergänzungsblatt 4 vom 24. 3. 1952
Aufhebung und Neufestsetzung der Straßen- und Baufluchtlinien der Nord- und Südseite des vorgesehenen Parkplatzes zwischen Schadowstraße, Bleichstraße und Goltsteinstraße.
7. Durchführungsplan I, Blatt 46 a, Ergänzungsblatt 2 vom 19. 3. 1952
Neufestsetzung der Fluchtlinien eines 2 m breiten Parallelweges nördlich der Düssel zwischen Burgplatz und Liefergasse.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

508. Fluchtlinienverfahren.

Der Fluchtlinienplan betr. Aufhebung und Festsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes OW IV c (Kraftverkehrsstraße) im Zuge der Benzstraße an der Kreuzung mit der Oberhausener Straße in Mülheim/Ruhr liegt gemäß § 17 Abs. 4 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 in der Zeit vom 21. August 1952 bis einschl. 20. September 1952 im Vermessungsamt der Stadt Mülheim/Ruhr, Rathaus, Zimmer 246, zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan sind innerhalb dieser Offenlegungsfrist bei Vermeidung des Ausschlusses beim Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstraße 35, oder bei der Offenlegungsstelle anzubringen.

Essen, den 4. August 1952.

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Im Auftrage: Kegel, Verbandsdirektor.

509. Fluchtlinienverfahren.

Der Fluchtlinienplan betr. Aufhebung und Festsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes OW IV c (Kraftverkehrsstraße) im Zuge der Daimlerstraße an der Kreuzung mit der Aktienstraße in Mülheim/Ruhr liegt gem. § 17 Abs. 4 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 in der Zeit vom 21. August 1952 bis einschließlich 20. September 1952 im Vermessungsamt der Stadt Mülheim, Rathaus, Zimmer 246, zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan sind innerhalb dieser Offenlegungsfrist bei Vermeidung des Ausschlusses beim Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstraße 35, oder bei der Offenlegungsstelle anzubringen.

Essen, den 4. August 1952.

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Im Auftrage: Kegel, Verbandsdirektor.

510. Satzung der Vereinigten Städtebahn M.Gladbach, Viersen, Dülken, Süchteln.

Auf Grund der zwischen den Städten M.Gladbach, Viersen, Dülken und Süchteln im Jahre 1905 vereinbarten „Bedingungen, die für die Herstellung und den Betrieb einer elektrischen Straßenbahn M.Gladbach—Viersen—Dülken—Süchteln zugrunde gelegt werden sollen“, wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1. Name, Gegenstand und Sitz des Unternehmens

Die Städte M.Gladbach, Viersen, Dülken und Süchteln haben sich zur Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses zwischen ihren Städten zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit der Bezeichnung „Vereinigte Städtebahn M.Gladbach—Viersen—Dülken—Süchteln“ (im Nachfolgenden kurz VSB genannt) zusammengeschlossen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von

1. Straßenbahnlinien,
2. Omnibussen und ggf. Obuslinien

sowie die Durchführung und Förderung aller sich hieraus ergebenden Aufgaben im Sinne einer dem Gemeinnutz dienenden Verkehrsgestaltung.

Sitz des Unternehmens ist M.Gladbach.

§ 2. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der VSB obliegt der Stadtverwaltung M.Gladbach, die diese der Werkleitung der Städt. Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (V&V) M.Gladbach nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat aufzustellenden Dienstanweisung überträgt.

Die Vertretung nach außen erfolgt entsprechend den für die V&V-Betriebe maßgebenden Bestimmungen.

§ 3. Verwaltungsrat

Es wird ein Verwaltungsrat gebildet, zu dem vom Rat der Stadt M.Gladbach 5 Mitglieder, vom Rat der Stadt Viersen 3 Mitglieder und vom Rat der Städte Dülken und Süchteln je 1 Mitglied gewählt werden. Außerdem gehören die jeweiligen Oberstadtdirektoren von M.Gladbach und Viersen und die Stadtdirektoren von Dülken und Süchteln dem Verwaltungsrat als Mitglieder an. Die Ratsversammlungen der beteiligten Städte wählen auch für jedes von ihnen gewählte Mitglied einen Stellvertreter. Die dem Verwaltungsrat angehörenden Mitglieder aus den Stadtverwaltungen werden durch ihre Vertreter im Amt vertreten. Die Ratsversammlungen der beteiligten Städte sind berechtigt, die von ihnen gewählten Mitglieder jederzeit abzuberufen und an ihrer Stelle andere zu benennen.

Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der vom Rat der Stadt M.Gladbach benannte Vertreter.

§ 4. Aufgaben des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat obliegt es, die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Der Verwaltungsrat hat insbesondere zu beschließen über

- a) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Finanzplan),
- b) die Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse,
- c) die Gewinnverteilung und Deckung von Verlusten,
- d) die Verwendung bzw. Anlage etwaiger zum Betrieb des Bahnunternehmens nicht benötigter Mittel,
- e) Maßnahmen, die von erheblicher wirtschaftlicher Auswirkung sein können, wie Aufnahme und Gewährung von Krediten, Darlehen, Anleihen u. ä.,
- f) die zu zahlenden Strompreise,
- g) die Festsetzung der Tarife und Fahrpläne,
- h) die Erweiterung und Verkleinerung des Bahnunternehmens,
- i) die Änderung der Linienführung der Straßenbahn und Errichtung, Betrieb und Änderung von Omnibus- und Obuslinien,
- k) die Stellungnahme zu Konzessionsanträgen anderer Verkehrsunternehmen, wenn durch deren Antrag die Interessen der VSB betroffen werden können,
- l) Einrichtung, Aufhebung und Verlegung von Haltestellen,
- m) Aufstellung von Richtlinien über Personalangelegenheiten.

Der Verwaltungsrat soll mindestens alle drei Monate zusammentreten und abwechselnd in den beteiligten Städten tagen. Der Verwaltungsrat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Er ist von diesem unverzüglich einzuberufen, wenn es von den Mitgliedern zweier Städte verlangt wird. Die Einladung soll unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen erfolgen. Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen beraten werden, solange kein Widerspruch erhoben wird.

Innerhalb des Verwaltungsrates hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten nach § 3 anwesend sind. Beschlußfähigkeit gilt als gegeben, solange sie nicht angezweifelt wird. Zur Beschlußfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wird ein Punkt der Tagesordnung wegen Beschlußunfähigkeit des Verwaltungsrates nicht erledigt, so wird in einer neuen Sitzung, die vom Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von wenigstens 7 Tagen einzuberufen ist, über diesen Punkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entschieden. Die Mitglieder sind in der Einladung darauf hinzuweisen.

Über Beschwerden einer Gemeinde gegen einen Beschluß des Verwaltungsrates entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 5. Kapital und Betriebswagnis

Das Kapital der VSB beträgt 2 000 000 DM. Hieran sowie an etwaigen Reserven und am Gewinn und Verlust des Unternehmens sind beteiligt:

die Stadt M.Gladbach	mit 55 %
die Stadt Viersen	mit 24 %
die Stadt Dülken	mit 13 %
die Stadt Süchteln	mit 8 %

§ 6. Verkehrsnetz

a) Linienführung der Straßenbahn

Eine Linie der VSB hat ihren Anfangspunkt in M.Gladbach, Ecke Viersener und Aachener Straße, mit folgender Linienführung: Viersener Straße (Stadtgemeinde M.Gladbach), Gladbacher Straße—Hauptstraße—Süchtelner Straße (Stadtgemeinde Viersen), Viersener Straße—Hochstraße—Stadtspark (Stadtgemeinde Süchteln).

Eine zweite Linie hat ihren Ausgangspunkt in Dülken-Busch, Buscher Weg, mit folgender Linienführung: Lange Straße—Viersener Straße (Stadtgemeinde Dülken), Dülkener Straße—Hauptstraße—Bahnhofstraße—Viersen Bhf. (Stadtgemeinde Viersen).

b) Linienführung der Omnibus- und Obuslinien

Die Einrichtung und der Betrieb von Omnibus- und Obuslinien erfolgt entsprechend dem Verkehrsbedürfnis der beteiligten Städte. Eine Linie der VSB darf nur eingerichtet werden, wenn vorher der Rat jeder an der VSB beteiligten Stadt sein Einverständnis erklärt hat.

§ 7. Stromlieferung

Die Lieferung des zum Betrieb der Bahn erforderlichen Stromes übernimmt die Stadt M.Gladbach innerhalb ihres Gemeindebezirks bis zur Stadtgrenze, während die Stadt Viersen den Strom innerhalb der Gemeinden Viersen, Dülken und Süchteln liefert. Die VSB hat den gleichen Strompreis zu zahlen, der der Stadt Straßenbahn berechnet wird. Die Strompreise müssen wirtschaftlich angemessen sein.

§ 8. Mitbenutzungsrecht von Betriebs- und Verwaltungseinrichtungen der Verkehrsbetriebe M.Gladbach

Die V&V-Betriebe gestatten der VSB die Mitbenutzung folgender, im Eigentum der V&V-Betriebe

befindlichen Betriebs- und Verwaltungseinrichtungen:

Betriebs- und Verwaltungsgebäude, M.Gladbach, Wattstraße 39—45;

Wagenhalle 1, M.Gladbach, Voltastraße 3;

Güterbahnhof Speick und Schlammplatz;

Fuhrpark;

Spezialschienen- und Vergaserfahrzeuge;

Werkstatteinrichtungen.

Für die Mitbenutzung obiger Anlagengegenstände vergütet die VSB außer dem Anteil am Betriebsaufwand gem. § 9 die anteiligen Zins- und Amortisationskosten.

§ 9. Verteilung der Betriebseinnahmen und des Betriebsaufwandes

Die gesamten für den Straßenbahnbetrieb der Stadt M.Gladbach und der VSB anfallenden Betriebseinnahmen und Betriebsaufwendungen werden nach einem einheitlichen Schlüssel verteilt. Als Verteilungsschlüssel wird das Verhältnis der verfahrenen Rechnungskilometer zugrunde gelegt. Als VSB-Rechnungskilometer gelten dabei alle auf dem Verkehrsnetz der VSB (s. § 6) und als V&V-Rechnungskilometer alle auf dem Verkehrsnetz der V&V-Betriebe geleisteten Rechnungskilometer. Im einzelnen regelt sich die Verteilung des Aufwandes und Ertrages nach einem Beschluß des Verwaltungsrates.

§ 10. Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag ist für die Dauer der erteilten Genehmigung für den Betrieb der Straßenbahn unkündbar. Die Stadt M.Gladbach hat die Genehmigung zum Betrieb der VSB-Linien am 19. Juni 1906 für die Dauer von 60 Jahren erhalten. Eine Kündigung kann nur auf den Schluß eines Wirtschaftsjahres der VSB, das gleich dem Kalenderjahr ist, vorgenommen werden. Sie ist also erstmalig möglich zum 31. Dezember 1966. Eine Kündigung muß spätestens drei Jahre vor Beendigung des Wirtschaftsjahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, ausgesprochen werden.

Kündigen eine oder mehrere Parteien, so sind die anderen berechtigt, den Betrieb allein unter der bisherigen Firma fortzusetzen. In diesem Fall ist der Anteil der ausscheidenden Partei am Kapital einschließlich der offenen und stillen Reserven ohne Firmenwert festzustellen und innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Kündigungsfrist auszuzahlen.

§ 11. Inkrafttreten

Diese Satzung und deren Änderung bedarf der Genehmigung der Stadtvertretungen der Städte M.Gladbach, Viersen, Dülken und Süchteln. Sie ist in den amtlichen Nachrichten der obengenannten Städte zu veröffentlichen und tritt nach Vorliegen der Genehmigungen der Stadtvertretungen der beteiligten Städte 3 Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Nachrichten der Stadt M.Gladbach in Kraft.

M.Gladbach, den 1. August 1952.

**Der Verwaltungsrat der Vereinigten Städtebahn
M.Gladbach, Viersen, Dülken, Süchteln.**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,25 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH, Köln 8516. Nummern, die vor dem 1.7.1952 erschienen sind, kosten 0,20 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten.